

TE Vwgh Beschluss 2016/9/13 Ra 2016/22/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2016

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10 Verfassungsrecht;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
30/01 Finanzverfassung;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

B-VG Art131 Abs1;
B-VG Art133 Abs1 Z3;
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Nov 2012;
VwGVG 2014 §28;
VwGVG 2014 §31;
VwRallg;

1. B-VG Art. 131 heute
2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Robl, Hofräte Mag.a Merl und Hofrat Dr. Schwarz als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin MMag.a Ortner, in der Revisionssache des Y A, vertreten durch Dr. Metin Akyürek, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Köstlergasse 1/23, gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien vom 15. April 2016, VGW-151/071/3543/2016-2, betreffend eine Angelegenheit nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Der Revisionswerber stellte beim österreichischen Generalkonsulat Istanbul einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 14. Jänner 2016 abgewiesen wurde.

2 Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionswerber durch seinen auch hier einschreitenden Rechtsanwalt per Telefax eine Beschwerde, die an die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld adressiert war. Darin führte er aus: "Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 14. Jänner 2016, ..., erhebt der Beschwerdeführer gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 und Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nachstehende Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien." 2 Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionswerber durch seinen auch hier einschreitenden Rechtsanwalt per Telefax eine Beschwerde, die an die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld adressiert war. Darin führte er aus: "Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 14. Jänner 2016, ..., erhebt der Beschwerdeführer gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins und Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG nachstehende Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien."

3 Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld übermittelte die Beschwerde im Wege des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich.

4 Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich leitete die Beschwerde samt Verfahrensakt an das Verwaltungsgericht Wien mit der Begründung weiter, die Beschwerde sei ausdrücklich an das Verwaltungsgericht Wien gerichtet.

5 Das Verwaltungsgericht Wien wies mit dem angefochtenen Beschluss (vom 15. April 2016) die Beschwerde wegen Unzuständigkeit zurück. Begründend führte es im Wesentlichen aus, der Revisionswerber habe zwar zunächst den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels vom Ausland aus gestellt, er sei in der Folge jedoch nach Österreich eingereist und an einer näher genannten Adresse im Bezirk Lilienfeld zwischen 12. Oktober 2015 und 17. Februar 2016 gemeldet gewesen; danach sei er in die Türkei gezogen. Da der Revisionswerber zuletzt seinen Wohnsitz im Bezirk Lilienfeld gehabt habe, begründe dies gemäß § 4 Abs. 2 iVm Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich. Eine "örtliche Zuständigkeit nach Wünschen des Beschwerdeführers" sei nicht vorgesehen. Ungeachtet der Möglichkeit, Anbringen im Fall der Unzuständigkeit durch verfahrensleitenden Beschluss im Sinn des § 31 Abs. 2 VwGVG an die zuständige Stelle, das heißt ein anderes sachlich oder örtlich zuständiges Verwaltungsgericht, weiterzuleiten (subsidiäre sinngemäße Anwendung des § 6 AVG), sei jedenfalls dann, wenn die Unzuständigkeit eines Verwaltungsgerichts zweifelhaft und nicht offenkundig sei, eine Entscheidung über die Zuständigkeit in der in den Verfahrensgesetzen vorgesehenen Form zu treffen (Hinweis auf die hg. Beschlüsse vom 23. November 1993, 93/04/0216, und vom 29. Oktober 2014, Ro 2014/04/0069, sowie auf

Hengstschläger/Leeb, AVG 12 § 6 Rz 14). Daher sei seitens des Verwaltungsgerichtes Wien ein Unzuständigkeitsbeschluss zu erlassen gewesen. 5 Das Verwaltungsgericht Wien wies mit dem angefochtenen Beschluss (vom 15. April 2016) die Beschwerde wegen Unzuständigkeit zurück. Begründend führte es im Wesentlichen aus, der Revisionswerber habe zwar zunächst den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels vom Ausland aus gestellt, er sei in der Folge jedoch nach Österreich eingereist und an einer näher genannten Adresse im Bezirk Lilienfeld zwischen 12. Oktober 2015 und 17. Februar 2016 gemeldet gewesen; danach sei er in die Türkei gezogen. Da der Revisionswerber zuletzt seinen Wohnsitz im Bezirk Lilienfeld gehabt habe, begründe dies gemäß Paragraph 4, Absatz 2, in Verbindung mit Absatz eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich. Eine "örtliche Zuständigkeit nach Wünschen des Beschwerdeführers" sei nicht vorgesehen. Ungeachtet der Möglichkeit, Anbringen im Fall der Unzuständigkeit durch verfahrensleitenden Beschluss im Sinn des Paragraph 31, Absatz 2, VwGVG an die zuständige Stelle, das heißt ein anderes sachlich oder örtlich zuständiges Verwaltungsgericht, weiterzuleiten (subsidiäre sinngemäße Anwendung des Paragraph 6, AVG), sei jedenfalls dann, wenn die Unzuständigkeit eines Verwaltungsgerichts zweifelhaft und nicht offenkundig sei, eine Entscheidung über die Zuständigkeit in der in den Verfahrensgesetzen vorgesehenen Form zu treffen (Hinweis auf die hg. Beschlüsse vom 23. November 1993, 93/04/0216, und vom 29. Oktober 2014, Ro 2014/04/0069, sowie auf Hengstschläger/Leeb, AVG 12 Paragraph 6, Rz 14). Daher sei seitens des Verwaltungsgerichtes Wien ein Unzuständigkeitsbeschluss zu erlassen gewesen.

6 Schließlich wurde eine ordentliche Revision für unzulässig erklärt.

7 Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision; die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht beantragte die Zurückweisung der Revision mangels Zulässigkeitsvoraussetzungen.

8 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). 8 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

9 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 9 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

10 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 10 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

11 In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Der Revisionswerber bringt in seiner Zulässigkeitsbegründung vor, der angefochtene Beschluss weiche von der ständigen hg. Rechtsprechung ab, weil ein Verwaltungsgericht gemäß § 17 VwGVG iVm § 6 AVG Anbringen, zu deren Behandlung es nicht zuständig sei, im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäftsganges an das zuständige Verwaltungsgericht weiterzuleiten oder den Einschreiter an dieses zu verweisen

habe. Eine Zurückweisung komme nur dann in Betracht, wenn Zweifel über die Zuständigkeit bestünden, diese bestritten werde oder eine Weiterleitung nicht möglich sei, weil es beispielsweise keine zuständige Behörde gebe (Hinweis auf die hg. Erkenntnisse vom 29. Jänner 1979, 3304/78, vom 21. Dezember 1978, 2551/76, VwSlg. 14475/A, und vom 4. November 2009, 2008/17/0240, sowie auf Literaturmeinungen). 11 In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Der Revisionswerber bringt in seiner Zulässigkeitsbegründung vor, der angefochtene Beschluss weiche von der ständigen hg. Rechtsprechung ab, weil ein Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 17, VwGGV in Verbindung mit Paragraph 6, AVG Anbringen, zu deren Behandlung es nicht zuständig sei, im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäftsganges an das zuständige Verwaltungsgericht weiterzuleiten oder den Einschreiter an dieses zu verweisen habe. Eine Zurückweisung komme nur dann in Betracht, wenn Zweifel über die Zuständigkeit bestünden, diese bestritten werde oder eine Weiterleitung nicht möglich sei, weil es beispielsweise keine zuständige Behörde gebe (Hinweis auf die hg. Erkenntnisse vom 29. Jänner 1979, 3304/78, vom 21. Dezember 1978, 2551/76, VwSlg. 14475/A, und vom 4. November 2009, 2008/17/0240, sowie auf Literaturmeinungen).

12 Dabei übersieht der Revisionswerber, dass der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 24. Juni 2015, Ra 2015/04/0035, auf dessen Begründung gemäß § 43 Abs. 2 und 9 VwGG verwiesen wird, die hg. Judikatur vor Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 betreffend eine Zurückweisung einer Berufung wegen Unzuständigkeit als nicht auf die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragbar beurteilte, weil die förmliche Ablehnung der Zuständigkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nunmehr eine Voraussetzung für eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über einen Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungsgerichten gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 3 B-VG darstellt, und dafür nur ein Zurückweisungsbeschluss in Betracht kommt. Fallbezogen hat das Verwaltungsgericht Wien - nach Erlassung des förmlichen Zurückweisungsbeschlusses - die Akten des Verfahrens an das für zuständig erachtete Verwaltungsgericht Niederösterreich rückzuübermitteln, um diesem die Möglichkeit zu geben, selbst über seine Zuständigkeit zu entscheiden. In Hinblick auf seinen eindeutigen Spruch, nämlich die Zurückweisung der Beschwerde "infolge Unzuständigkeit", erfolgte mit dem angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien lediglich ein Abspruch über seine Unzuständigkeit, nicht jedoch eine abschließende Erledigung des Beschwerdeverfahrens. Ein Abweichen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt somit nicht vor. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die unrichtige Bezeichnung eines Verwaltungsgerichtes durch die Partei keine Zuständigkeit zu begründen vermag. 12 Dabei übersieht der Revisionswerber, dass der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 24. Juni 2015, Ra 2015/04/0035, auf dessen Begründung gemäß Paragraph 43, Absatz 2 und 9 VwGG verwiesen wird, die hg. Judikatur vor Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 betreffend eine Zurückweisung einer Berufung wegen Unzuständigkeit als nicht auf die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragbar beurteilte, weil die förmliche Ablehnung der Zuständigkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nunmehr eine Voraussetzung für eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über einen Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungsgerichten gemäß Artikel 133, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG darstellt, und dafür nur ein Zurückweisungsbeschluss in Betracht kommt. Fallbezogen hat das Verwaltungsgericht Wien - nach Erlassung des förmlichen Zurückweisungsbeschlusses - die Akten des Verfahrens an das für zuständig erachtete Verwaltungsgericht Niederösterreich rückzuübermitteln, um diesem die Möglichkeit zu geben, selbst über seine Zuständigkeit zu entscheiden. In Hinblick auf seinen eindeutigen Spruch, nämlich die Zurückweisung der Beschwerde "infolge Unzuständigkeit", erfolgte mit dem angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien lediglich ein Abspruch über seine Unzuständigkeit, nicht jedoch eine abschließende Erledigung des Beschwerdeverfahrens. Ein Abweichen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt somit nicht vor. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die unrichtige Bezeichnung eines Verwaltungsgerichtes durch die Partei keine Zuständigkeit zu begründen vermag.

13 Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 13. September 2016

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016220054.L00

Im RIS seit

06.12.2016

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at